



Registrierter Vermittler  
Eidgenössische  
Finanzmarktaufsicht -  
FINMA  
Registernummer 10592

## **Vorzeitige Pensionierung «Kündigung - arbeitslos» Informationen woran zu denken ist – das Leben danach – was ist zu tun**



Ihr Berater für private  
Altersvorsorge

**BJ CONSULTING**  
Alfred Juntke

E-Mail: [bjcon@bjcon.com](mailto:bjcon@bjcon.com)  
<https://www.altersrente.ch>

■ Frühzeitige Pensionierung –  
«Kündigung mit 60» - der nette Chef -  
die Firma will es so. Was ist zu tun,  
wie weiterleben? Welche Variante ist  
ideal? Antworten auf die häufigsten  
Fragen.

- 
- **Frühzeitige Pensionierung - Kündigung - arbeitslos:** Wichtig ist es, Ruhe zu bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen im Falle einer Kündigung in Kürze einige wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das zukünftige Leben entscheidend prägen werden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die abzuklären sind.

### **Häufige Fragen - die wichtigsten Punkte – was ist zu tun?**

#### ■ **1. Einleitung – Anmeldung RAV und Arbeitslosenkasse:**

Vermeehrt kommt es vor, dass auch langjährige Mitarbeiter einer Firma frühzeitig in den Ruhestand entlassen werden oder einfach überraschend die Kündigung erhalten. Was sind die Gedanken, die einem da durch den Kopf gehen. Woran ist zu denken. Das Leben geht weiter, aber wie?

Tatsache ist, Sie werden arbeitslos. Wird die Arbeitslosigkeit auf Dauer bis zur ordentlichen Pensionierung sein, oder...? Zuerst vergewissern Sie sich, ob die in der Kündigung angegebene Kündigungsfrist mit der im Arbeitsvertrag übereinstimmt. Anschliessend verlangen Sie beim Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis, welches Sie für zukünftige Bewerbungen brauchen. Lassen Sie das Arbeitszeugnis evtl. durch eine Fachperson auf verdeckte negative Beurteilungen überprüfen.

Als nächsten Schritt melden Sie sich beim regionalen zuständigen Arbeitsvermittlungszentrum – RAV an. Googeln Sie «RAV PLZ» und die Adresse wird angegeben. Für die Anmeldung beim RAV, um u.a. Arbeitslosengeld zu erhalten, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- AHV Ausweis
- Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis
- Komplettes Bewerbungsdossier (Lebenslauf, Arbeitszeugnis, Diplome etc.)
- Kopie des letzten Arbeitsvertrags
- Kopie des Kündigungsschreibens

Die meisten gekündigten Personen sind auf eine Arbeitslosenentschädigung angewiesen. Sie lässt sich unverbindlich mit dem Arbeitslosenrechner ermitteln, hier der Link: <https://www.arbeitslosenrechner.ch> Dort finden Sie weitere interessante Informationen.

Für Grenzgänger bestehen unter Umständen andere Bestimmungen.

## 2. Das Leben geht weiter, aber wie?

Es gibt mehrere Möglichkeiten. Es stehen mehrere Varianten zur Auswahl, und für welche dieser Varianten würden Sie sich entscheiden? Im Beispiel Punkt 4) von Frau Manuela Brückner zieht sie einen Berater zur Seite.

2a) Frühpensionierung und Pensionskassen Rentenbezug, falls das Reglement der Pensionskasse letzteres ermöglicht. Ohne Sozialplan des Arbeitgebers müssen Sie mit einer Reduktion der Pensionskassenrente rechnen, weitere Informationen unter Punkt 4) Beispiel Manuela Brückner. Ihre Details dazu entnehmen Sie Ihrem Pensionskassen Ausweis, generelle Informationen unter <https://www.altersrente.ch/kuedigung.html>

2b) Sofortige Aufnahme einer selbständigen anerkannten Tätigkeit. Vorbezug bzw. Auszahlung des gesamten Pensionskassen-Kapitals evtl. in Teilschritten. Variante eignet sich für Kadermitglieder. Sie hat Vorteile und von Fall zu Fall noch mehr Nachteile. Weitere Informationen unter <https://www.altersrente.ch/zwangspensionierung.html>

### 2c) Arbeitslos – was mache ich nun? Vermutlich die Vorzugsvariante.

Nach der Anmeldung beim zuständigen RAV werden Sie bzw. können sie sich über den vorübergehenden Bezug von Arbeitslosengeld, Stellensuche und Arbeitslosigkeit orientieren. Für den Kanton Zürich ist das «Amt für Wirtschaft und Arbeit» zuständig. Weitere Informationen: <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/stellensuche-arbeitslosigkeit.html> . Auf der gleichen Website finden Sie Informationen und Details u.a. über die «Anmeldung», Pflicht zur Stellensuche», Arbeitslosenentschädigung», Zwischenverdienst», und «Selbständig werden».

Früher war das Eintrittsalter der Arbeitslosigkeit ein grosses Kriterium über die finanzielle Überbrückung der Arbeitslosigkeit bis zum Pensionierungsalter. Heutzutage mit dem Inkrafttreten der «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose - Bundesamt für Sozialversicherungen BSV» ab 2021 wird die Situation für Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen besser. Googeln Sie «Überbrückungsleistungen BSV»

Die Arbeitslosenversicherung sieht eine Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung von 520 Tagen bzw. 2 Jahren für Personen, die mit 55 Jahren bzw. danach arbeitslos werden. Personen, die 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters d.h. Alter 60 bei Frauen, 61 bei Männern arbeitslos geworden sind, erhalten zusätzlich 120 Taggelder d.h. total 640 Tage bzw. 2 ½ Jahre. Wie bereits erwähnt, kommt danach evtl. die Überbrückungsrente zur Anwendung.

Arbeitslos mit 58», ausgesteuert mit 60 gehört wohl der Vergangenheit an, dank der wahrscheinlichen Übergangsrente ab Alter 60. Arbeitslos mit 55+ ohne neue Beschäftigung wird wohl auch zukünftig schwierig sein ohne Zwischenverdienst.

## 3.) Weitere wichtige Punkte

### 3.1) AHV Kontoauszug, AHV Beiträge

Als eine der ersten Schritte ist es empfehlenswert, sich einen AHV IK Auszug zu besorgen. Er dient zur Abschätzung der zukünftigen AHV Rente im Alter 64/65, d.h. vor Beginn der Arbeitslosigkeit. Details dazu finden Sie unter [https://www.altersrente.ch/ahv\\_konto.html](https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html) . Im Beispiel Punkt 4) hilft der Berater Manuela Brückner bei der Beschaffung des AHV Kontoauszuges und in der Auswertung der zahlreichen Zahlen.

Während der Zeit der Arbeitslosigkeit werden von der Taggeldabrechnung u.a. auch Beiträge an die AHV/IV/EO, NBU sowie eine BVG-Risikoprämie abgezogen. Damit sollen Beitrags- und Versicherungslücken verhindert werden. Mit den BVG-Beiträgen werden nur die Risiken Invalidität und Tod versichert.

Die Arbeitslosenentschädigung ist niedriger als das normale Einkommen während dieser Periode. Damit reduziert sich das durchschnittliche Einkommen bis zum Zeitpunkt des Übertritts in die Pensionierung. Auch die AHV Rente wird niedriger.

Egal welche der drei Varianten 2a), 2b) bzw. 2c) Sie wählen, AHV Beiträge müssen gezahlt werden, ansonsten eine Lücke in der 1.Säule – AHV entstehen kann. Jugendjahre können evtl. die Lücke schliessen.

Pensionierte bei einer Frühpensionierung haben in der Regel kein Einkommen mehr, müssen aber trotzdem AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter zahlen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Ehepartner noch berufstätig ist und mindestens CHF 960. - AHV-Beiträge im Jahr bezahlt.

Allgemein gilt bei einer Frühpensionierung und Pensionskassen Rentenbezug:

- Beitragspflicht: bis zur ordentlichen Pensionierung auch bei PK-Rentenvorbezug
- Basis: Nettovermögen + 20faches Renteneinkommen.
- Infos im Merkblatt 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und EO
- Beitrag für Nichterwerbstätige – Tabelle:

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	Beitragstabelle
bis 300'000.-	482.00 p.a.
500'000.-	922.50 p.a.
1'000'000.-	1'947.50 p.a.
1'500'000.-	2'972.50 p.a.
1'800'000.-	3'638.75 p.a.
2'000'000.-	13'545.00 p.a.

Beispiel:

Ein Pensionierter erhält ein Renteneinkommen von jährlich CHF 30'000.- und hat ein Vermögen von CHF 400'000.-. Nach obiger Formel beträgt das Vermögen plus das 20-fache des Renteneinkommens eine Summe von CHF 1'000'000.-. Auf dieser Basis muss er CHF 1'957.- jährlich an AHV-Beiträgen zahlen.

### 3.2) AHV Rentenvorbezug bis zu 2 Jahren

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Die AHV Rente hängt wesentlich von 2 Faktoren ab, und zwar von der Anzahl Beitragsjahre (eine volle AHV-Rente erfordert 44 Beitragsjahre für Männer und 43 Jahre für Frauen) und vom durchschnittlichen Einkommen über die Jahre. Das massgebende Durchschnittseinkommen setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html>. Eine AHV-Rente kann man allgemein wahlweise 12 oder 24 Monate vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Ein Vorbezug um ein Jahr hat eine Kürzung der AHV-Rente von gegenwärtig 6.8% zur Folge, bei 2 Jahren Vorbezug beträgt die Kürzung 13.6%. Bei einer Frühpensionierung, «Kündigung mit 60», bzw. Zwangspensionierung kann ein Vorbezug finanziell interessant sein und wird in den meisten Fällen notwendig sein.

Nach gegenwärtigem Recht sind AHV/IV Renten alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindex anzupassen, eine Rentenanpassung findet auf den 01. Januar 2021 statt.

Demzufolge beträgt dann die minimale jährliche Vollrente CHF 14'340.- und die maximale Vollrente CHF 28'680.-.

Rentenstand 2021	Maximalrente / Jahr	Minimalrente / Jahr
Einzelperson	CHF 28'680.-	CHF 14'340.-
Ehepaar	CHF 43'020.-	CHF 21'510.-

Weitere Angaben erhalten Sie von der AHV-Informationsstelle über AHV/IV/EO, eine aktuelle AHV/IV Rententabelle Skala44 können Sie als .pdf. File mit folgendem Link beziehen: <https://www.altersrente.ch/ahv.html> .

### **3.3) Pensionskasse – Kapitalauszahlung – Freizügigkeitskonto**

Unter Punkt 2) wurden 3 Varianten über das mögliche weitere Leben aufgezeigt. Dies unter der Annahme, dass während der Zeit der Arbeitslosigkeit keine Aussicht auf eine neue Tätigkeit vorhanden ist.

Bei der Variante 2a) wird das Altersguthaben zur Frühpensionierung verwendet. Es wird eine reduzierte Pensionskassenrente lebenslang evtl. verbunden mit einer Witwe/Witwerrente gezahlt. Es gilt das Pensionskassenreglement. Weitere Informationen in einem Beispiel unter Punkt 4) Manuela Brückner.

Bei sofortiger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit entsprechend Variante 2b) kann das Altersguthaben gesamthaft oder in Teilschritten bezogen werden.

Schliesslich bei der Variante 2c) – der vermutlichen Vorzugsvariante für Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen und einer Kündigung vom Arbeitgeber im Alter um die 60 Jahre kommen verschiedene Alternativen zur Kapitalauszahlung des Altersguthabens zur Anwendung.

Per 01. Januar 2021 dürfen Personen ab Alter 58 weiterhin nach Pensionskassenreglement des Arbeitgebers in der Pensionskasse verbleiben. Es können evtl. weitere Beiträge gezahlt werden, um die zukünftige Reduzierung der Pensionskassenrente abzufedern.

In der Regel muss das Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto (Bank / Auffang-einrichtung) bzw. Freizügigkeitspolice (Versicherung) überwiesen werden. Wenn die Zahlung von Arbeitslosengeld abgeschlossen ist, kann das Altersguthaben vom Freizügigkeitskonto bzw. -Police abgezogen und als Kapitalleistung versteuert werden. Danach ist das Kapital zwar frei verfügbar, aber es gibt keine Pensionskassenrente. Bei der Auswahl hilft der Berater aus verschiedenen Gründen

Für weitere Informationen lesen Sie bitte das folgende Beispiel Punkt 4) Manuela Brückner einer Kündigung mit 60 Jahren.

#### 4.) Beispiel: Das Leben danach bis Alter 64...aktuelles fiktives Beispiel



Frau Manuela Brückner (Name fiktiv), geb. 01. Oktober 1960 (60 Jahre), ledig bzw. geschieden, wohnhaft Kanton Zürich – Thalwil. Sie wohnt in einer Eigentumswohnung und hat 2 erwachsene Töchter.

Kürzlich im Alter von 60 Jahren wurde ihr vom Chef eröffnet, dass die Firma bzw. ihre Abteilung verkleinert wird und sie die Firma per 31. März 2021 verlassen muss. Frau Brückner hat in einer Dienstleistungsfirma gearbeitet. Sie hat Grundkenntnisse in finanziellen Angelegenheiten.

Aus den persönlichen Unterlagen können folgende Daten entnommen werden:

- Jahresbruttolohn CHF 100'000.- von Frau Manuela Brückner
- Säule 3a – Vorsorgekonto 3a, Guthaben per Ende 2020 CHF 148'000.-;
- Lebensversicherung -- Säule 3b – Auszahlung Alter 64 Jahre garantiert CHF 104'000.-, Rückkaufswert CHF 78'000.-
- etwas finanzielles Vermögen aus Erbschaft und Sparen in der Privaten Vorsorge – Säule 3b

Sie hofft und glaubt, in der 3.Lebensphase mit max. CHF 80'000.- brutto an Lebenshaltungskosten auszukommen.

**4.1) Frage:** Welche Variante wird sie für ihr zukünftiges Leben wählen? Sie möchte Ihren Töchtern Kapital vererben. Aus diesem Grund steht die Variante 2b) – Arbeitslosenentschädigung im Vordergrund. Allerdings möchte sie auch wissen, wie hoch allenfalls die reduzierte Pensionskassenrente – Variante 2a) Frühpensionierung ausfallen könnte. Sie hofft, noch bis Alter 64 Jahren oder länger einen Teilzeitjob zu erhalten.

Sie will sich zunächst beraten lassen, welche Variante 2b) oder 2a) für sie insgesamt finanziell besser ist. Ihr ist bewusst, dass beim Bezug einer Pensionskassenrente der Pensionskassenbetrag konstant bleibt. Irgendwann wird die Inflation wieder ansteigen. Bei einer konstanten Rente nimmt die Kaufkraft parallel zur Inflation ab, was ein Nachteil für den Bezug einer Pensionskassenrente ist.

#### 4.2) Voraussichtliches Alterseinkommen während der Arbeitslosigkeit und danach

##### 4.2.1) AHV Rente

Frau Manuela Brückner würde vermutlich bei einer Vollbeschäftigung bis Alter 64, d.h. ab 01.November 2024 eine maximale AHV-Einzelrente von CHF 2'390.-/Monat bzw. CHF 28'680.- jährlich erhalten. Mit «Kündigung 60» wird sie in der Zeit der Arbeitslosigkeit nur ein reduziertes Einkommen haben. Es senkt das Durchschnittseinkommen, welches für die effektive AHV Rente im Alter der Pensionierung massgebend ist. Wie bereits erwähnt, sollte sie sich unter [https://www.altersrente.ch/ahv\\_konto.html](https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html) einen AHV IK Kontoauszug bestellen. Anschliessend lässt sich das reduzierte Durchschnittseinkommen hochrechnen und eine mehr oder weniger genaue Schätzung der AHV Rente berechnen.

Auch bei keinem Einkommen bzw. nur Beiträgen wie unter Punkt 3.1) AHV Kontoauszug, AHV Beiträge erwähnt, ist die Kürzung der AHV Rente etwa 4 bis 5%. In Ihrem Fall wird die AHV Rente etwa CHF 2'218.-monatlich bzw. CHF 26'616.-jährlich betragen.

#### 4.2.2) Arbeitslosenentschädigung während der Zeit der Arbeitslosigkeit

Von der Arbeitslosenkasse wird monatlich eine Abrechnung über den Bezug von Taggeldern erstellt. Auf der Website <https://www.arbeitslosenrechner.ch/> kann informativ das Arbeitslosengeld berechnet werden.

Manuela Brückner würde ab 01. April 2021 während 520 Tagen bzw. 2 Jahren CHF 5'833.10 brutto monatlich erhalten. Das entspricht 70% des letzten Salärs. Sie wird die kantonale Steuerverwaltung umgehend orientieren und um eine Anpassung der prov. Steuerrechnung bitten. Die Zahlung der Arbeitslosenentschädigung endet am 31. März 2023 im Alter von 62+.

Diese Variante mit 70% Einkommen erscheint auf den ersten Blick sehr attraktiv, aber nach 2 Jahren ist Frau Manuela Brückner wahrscheinlich ausgesteuert. Möglicherweise hat sie auch mit ihrem jetzigen Einkommen noch Anspruch auf eine Übergangsrente, sonst? Bis zur ordentlichen Pensionierung im Alter 64 am 01. November 2024 müssen noch 1 ½ Jahre überbrückt werden. Das Guthaben aus der 3.Säule – Vorsorgekonto bzw. Lebensversicherung kann und sollte vorzugsweise ausgezahlt werden.

#### 4.2.3) Frühpensionierung und Rentenbezug aus der Pensionskasse (PK)

Aus ihrem Pensionskassenausweis kann sie das Altersguthaben im Alter 64 und im Alter 60 entnehmen. Ebenfalls ist in nachfolgender Tabelle die Pensionskassenrente aufgeführt.

Im Alter	Altersguthaben		Altersrente		UWS		Altersrente	
von	CHF	in %	CHF	in%	in %		p.a.	/Monat
64	526000	100	2630	100	6,00		31560	2630
63	504805	96,0	2440	93	5,80		29279	2440
62	484078	92,0	2259	86	5,60		27108	2259
61	463806	88,2	2087	79	5,40		25046	2087
60	443981	84,4	1924	73	5,20		23087	1924

In den letzten Jahren sind die Umwandlungssätze (UWS) stark gesunken. Viele Pensionskassen unterscheiden bei der Berechnung der Pensionskassenrente nicht mehr zwischen einem obligatorischen und überobligatorischen Anteil. Sie rechnen mit einem einheitlichen UWS für das gesamte Altersguthaben. Bei einer Frühpensionierung ist sowohl das Altersguthaben als auch der UWS bezogen auf das Pensionierungsalter tiefer.

Bei einer Frühpensionierung im Alter 60 würde Frau Manuela Brückner lebenslang eine PK-Altersrente von CHF 1'924.-/Monat bzw. CHF 23'088.-/Jahr erhalten. Eine AHV Rente würde noch nicht gezahlt, frühestens im Alter 62 als Früh-AHV Rente.

**Somit kommt die Variante einer Frühpensionierung nicht in Frage.**

#### 4.2.4) Auszahlung PK-Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder...?

Während der Arbeitslosigkeit dürfen Sie ab 2021 weiter in die Pensionskasse einzahlen und dürfen später eine Altersrente beziehen. Der frühere Arbeitgeber trägt nichts zur Erhöhung des Altersguthabens bei. Als Arbeitsloser wird kaum genügend Geld aus den

Tagegeldern zur Verfügung stehen, um das oben erwähnte Altersguthaben zu erreichen. Eine Anmeldung müsste spätestens 90 Tage nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen. Die Situation wäre evtl. anders, wenn ein Sozialplan vorhanden ist.

Auch Manuela Brückner muss das Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto (Bank bzw. Auffangeinrichtung) oder Freizügigkeitspolice (Versicherung) überweisen lassen. Wenn die Zahlung von Arbeitslosengeld abgeschlossen ist, kann das Altersguthaben vom Freizügigkeitskonto bzw. -Police abgezogen und als Kapitaleistung versteuert werden. Danach ist das Kapital zwar frei verfügbar, aber es gibt keine Pensionskassenrente.

Die Auffangeinrichtung versichert nur das Altersguthaben nach BVG-Obligatorium. Das bedeutet, dass der Differenzbetrag aus dem überobligatorischen Teil auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen ist.

Das Freizügigkeitsguthaben wird auf einem Konto / Police verzinst, aber zu Zinssätzen unter 0.5%p.a. Deshalb sucht ihr Berater eine Lösung, wo in einem Anlagefond eine kleine Rendite während der Laufzeit erzielt wird. Der Anlagehorizont ist maximal 5 bis 7 Jahre. Ein grösseres Anlagerisiko sollte in jedem Fall bei der Auswahl vermieden werden.

## **5.) Das Leben danach ...aktuelles fiktives Beispiel – Fortsetzung ab Alter 64 - Pensionsplanung**

«Kündigung mit 60» - das Beispiel von Frau Manuela Brückner zeigt, dass ruhig Blut sie über die Runde der nächsten 5 Jahre bringen wird. Mit den verschiedenen Szenarien und den Empfehlungen ihres Beraters wird sie die Zeit bis Alter 64 – dem Pensionierungsalters gut überstehen.

Mit Hilfe des Beraters wird sie im Sommer 2021 eine erste Pensionsplanung durchführen. Die Beratung sollte die Erstellung eines Finanzplanes umfassen, indem die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensentwicklung dargestellt wird. Im Einzelnen sollte die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, Vermögen, Einkommen- und Vermögenssteuern, sowie die Lebenshaltungskosten dargestellt werden.

Unter «Pension-Solution» bietet die Variante "Einkommen plus Rente" ein Konzept für ein lebenslanges Einkommen nach Alter 64 und für die nächsten 25 Jahre bzw. bis zum Lebensende. Mit zwei Komponenten lebt es sich besser. Es gibt verschiedene Konzepte zum Thema „Einkommen plus Rente“. Gemeinsam haben sie die Basis, dass sie aus einem Auszahlungsplan und einer anschliessenden lebenslangen Rente bestehen. Zunächst wird ein Teil des Kapitals in einen Auszahlungsplan bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft oder Bank einbezahlt. Der verbleibende Teil des ausgezahlten Kapitals dient zur Absicherung des Langzeitlebensrisikos. Letzteres kann nur mit einer innovativen lebenslangen Rente beginnend im Alter von 90 Jahren erzielt werden. Diese Rente kann im Zeitpunkt der Pensionierung als aufgeschobene Rente abgeschlossen werden. Falls das Alter von 90 Jahren nicht erreicht werden sollte, besitzt die Rentenversicherung einen Rückkaufswert, der an allfällige Erben ausbezahlt wird.

Wichtig ist auch, die Krankenkassen Versicherung zu überprüfen. Die Erhaltung der Gesundheit erhält im späteren Leben eine immer grössere Bedeutung. Frau Manuela Brückner hat nach der heutigen Situation und Einkommen eine Spitalzusatzversicherung abzuschliessen bzw. eine bestehende Police zu überprüfen.

**Fazit: Bei einer «Kündigung mit 60» ruhig Blut bewahren, das Leben geht weiter**

**Nachtrag:**

Und wie sieht Ihre eigene Situation in Bezug auf «Kündigung arbeitslos» konkret aus?  
Schreiben Sie uns ihre eigene Situation und stellen Sie uns Fragen. Kontaktieren Sie uns  
per E-Mail [bjcon@bjcon.com](mailto:bjcon@bjcon.com)

oder mit diesem Link: <https://www.altersrente.ch/beratung.html>

Mit freundlichen Grüssen

BJ CONSULTING - Alfred Juntke

E-Mail: [bjcon@bjcon.com](mailto:bjcon@bjcon.com)

Website: <https://www.altersrente.ch>

**BJ CONSULTING – Sicherheit im Alter – 20 Jahre eigene Erfahrung**

**«Es ist nie zu früh, an später zu denken»**